



VERBAND SOLOTHURNER EINWOHNERGEMEINDEN

Geschäftsstelle
Bolacker 9
Postfach 217
4564 Obergerlafingen
Tel. 032 675 23 02
info@vseg.ch
www.vseg.ch

Volkswirtschaftsdepartement
Rathaus
Barfüssergasse 24
4509 Solothurn

Obergerlafingen, 1. Oktober 2015/BL

Vernehmlassungseingabe VSEG zur Totalrevision des Jagdgesetzes

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin, werte Esther
Sehr geehrte Damen und Herren

Der VSEG möchte der Volkswirtschaftsdirektion bestens danken, dass wir die Gelegenheit erhalten, zum neuen totalrevidierten Jagdgesetz Stellung zu beziehen. Der VSEG-Vorstand hat sich anlässlich seiner letzten Vorstandssitzung eingehend mit dem neuen Gesetz befasst und möchte sich mit dieser Vernehmlassungseingabe das notwendige Gehör verschaffen.

Allgemeines

Das neue Jagdgesetz beinhaltet grundsätzlich eine Materie, von welcher die Gemeinden scheinbar nicht direkt betroffen sind. Es geht hier hauptsächlich und offenbar primär um den Vollzug der eidgenössischen Spezialgesetzgebung. Soweit sich das Gesetz auf die Jäger und die Jagd bezieht, haben wir aus grundsätzlichen und jagdtechnischen Überlegungen keine Bemerkungen anzubringen, weil uns diese Materie nicht direkt betrifft. Hingegen hat eine Bestimmung dieses Gesetzes Auswirkungen auf die Gemeinden respektive ihre Einwohnerinnen und Einwohner. In § 20 wird bestimmt, dass der Regierungsrat den Schutz und die Vernetzung der Lebensräume von Wildtieren in einer Verordnung regelt. Nebst der Ausscheidung von Jagdbanngeländen, Vogelreservaten, Wildruhezonen und Wildtierkorridoren sollen auch örtliche und zeitliche Einschränkungen von Freizeitaktivitäten gemacht werden, wenn diese erhebliche störende Auswirkungen auf Lebensräume oder Lebensgemeinschaften von Wildtieren haben. Diese und auch andere für die Einwohnergemeinden wesentlichen Bestimmungen werden also nicht im Gesetz konkretisiert. Es wird auf die Verordnung verwiesen und diese liegt zurzeit noch nicht vor. Insofern wird mit dieser Bestimmung die Katze im Sack gekauft! Für die Einwohnergemeinden scheint es uns somit wesentlich, dass sie vor dem Erlass dieser neuen Gesetzgebung für den Inhalt der Verordnung miteinbezogen werden, damit sie auch die Interessen der Allgemeinheit und der Waldnutzung einbringen können. Es besteht ein grosses öffentliches Interesse daran, dass hier keine unnötigen und unverhältnismässigen Einschränkungen für die Allgemeinheit statuiert werden, denn der Wald dient heute nicht nur den Wildtieren als Lebensraum sondern auch der Bevölkerung als wichtiger Erholungsraum und Ort von Freizeitaktivitäten.

Spezifische Vernehmlassungspunkte

1. Soll hier wiederum ein neues Gesetz totalrevidiert werden, obwohl wir den Verordnungsinhalt noch nicht kennen? Sehr viele Ausführungsbestimmungen oder eben wichtige Punkte für die öffentlichen Gemeindewesen sind wohl in der neuen unbekanntenen Verordnung geregelt! Sollte der VSEG-Vorstand nicht vor der parlamentarischen Behandlung Einblick in die neue Verordnung erhalten, muss hier ein grundsätzlicher Vorbehalt zum Gesetz angebracht werden.
2. Sollen sich grundsätzlich neue grössere Einheiten (Hegeringe) bilden? Hier werden die Jagdvereine verpflichtet, sich zu grösseren Hege-Einheiten zusammenzuschliessen! Diese Vorschrift ist aus unserer Sicht ein Eingriff in die Organisationsfreiheit der Vereine. Sollten grössere Hegeringe verlangt werden, so müssten sich dementsprechend auch die kantonalen Revierorganisationen anpassen, vergrössern bzw. die Anzahl reduziert werden.
3. Der Biberbestand ist in den vergangenen Jahren unkontrolliert gewachsen. Vermehrt treten nun Schäden in der Landwirtschaft, im Wald und an Infrastrukturen etc. auf, für die der Kanton gemäss bundesrechtlichen Weisungen nur minimalste Entschädigungen leisten will. Der Kanton hat in den letzten Jahren ein Biber-Ansiedlungskonzept erlassen, welches in einigen Punkten fragwürdig erscheint. Aufgrund der bundesrechtlichen Schutzbestimmungen hat man den Biber überall dort ansiedeln lassen, wo er sich gerade aufgehalten hat, ohne mit der betroffenen Gemeinde zu prüfen, ob sich das Gebiet auch dafür eignet. In diesem Punkt (Lebensraum für geschützte Tiere wie Biber, Wolf, Bären etc.) müsste im Gesetz eine Bestimmung aufgenommen werden, welche die Mitsprache und das Mitbestimmungsrecht der Standortgemeinde gewährleistet.
4. Bei geschützten Tieren legt der Kanton die notwendigen Schutzmassnahmen fest. Aus diesem Grund ist bei der Entschädigungspflicht des Kantons auch ein Passus aufzunehmen, dass Schäden nach marktwirtschaftlichen Kriterien durch den Kanton zu entschädigen sind, wenn diese Schutzmassnahmen durch den Kanton behindert bzw. verhindert werden (§25). Der Geschädigte muss hier nach marktüblichen Standards entschädigt werden!
5. In einigen Gebieten ist die Luchspopulation drastisch angestiegen, was zu einem unverhältnismässigen Rückgang des einheimischen Wildes führen kann. Der Kanton soll mit diesem neuen Jagdgesetz die Grundlagen schaffen, damit ein unkontrolliertes Ausbreiten von grösseren Wildtieren (Luchs, Wolf etc.) verhindert werden kann.
6. Unklar ist für uns auch, wie die eingangs erwähnten Gebiete in einer Verordnung ausgedehnt und umschrieben werden können. Braucht es dafür nicht allenfalls ein Nutzungsverfahren mit den üblichen Rechtsmittelmöglichkeiten? Wie werden die Waldeigentümer hier einbezogen? Bei der Ausscheidung dieser Zonen müssen auch die Interessen der Waldwirtschaft berücksichtigt werden. Ein wesentlicher Punkt scheint uns auch, wie künftig solche Entscheide öffentlich kommuniziert werden. Die Bevölkerung wird nämlich Einschränkungen ihrer Freizeitaktivitäten im Wald nicht im Jagdgesetz suchen, sondern – wenn schon – eher in einem Waldgesetz.

Wir hoffen, dass wir mit unserer Vernehmlassungseingabe einen wertvollen Beitrag für das totalrevidierte neue Jagdgesetz leisten können. Auf die Berücksichtigung unserer Anliegen sowie die Beantwortung unserer Fragen sind wir gespannt!

Freundliche Grüsse

VERBAND SOLOTHURNER EINWOHNERGEMEINDEN

Der Präsident:

Der Geschäftsführer



Kuno Tschumi



Thomas Blum